

140/A.B.
zu 118/J

- 2 -

fassung der Artikel 129 bis 137 B.-VG. durch die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 1946, BGBl.Nr.211/1946, haben nämlich die Parteien kein verfassungsmässig gewährleistetes Recht auf ein entsprechendes Verhalten der Verwaltungsbehörde. Vor der genannten Novelle war die nunmehr im § 50 Abs.1 VwGG.1952 (einfaches Gesetz) enthaltene Verpflichtung der Verwaltungsbehörde zur Herstellung des der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustandes im Artikel 133 Abs.3 B.-VG. geregelt. Eine Zuwiderhandlung der Verwaltungsbehörde stellte somit damals die Verletzung eines verfassungsmässig gewährleisteten Rechtes dar.

Bei der Prüfung allfälliger Sanktionen gegen eine Verwaltungsbehörde, die ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes nicht befolgt, werden folgende Gruppen von Verwaltungsbehörden zu unterscheiden sein:

1. Verwaltungsbehörden, die dem Weisungsrecht eines Ministers, einer Landesregierung oder eines Landesrates unterliegen: - Gegen diese Behörden kann der zuständige Bundesminister, die zuständige Landesregierung oder der zuständige Landesrat geeignete Massnahmen ergreifen; der zuständige Minister, die zuständige Landesregierung oder der zuständige Landesrat aber unterliegt der Verantwortung der obersten Bundes- und Landesorgane.

2. Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag gem. Artikel 133 Ziffer 4 B.-VG.: In diesen Fällen entscheidet die Kollegialbehörde als oberste Instanz und ist die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes unzulässig.

3. Lediglich für Verwaltungsbehörden, die weder unter Pkt.1 noch unter Pkt.2 zu subsumieren sind, fehlt es an einer geeigneten Sanktion für die Nichtbefolgung eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes. Für diese Fälle besteht eine Lücke im System der Rechtsdurchsetzung, die nur dann - was wohl selten vorkommt - fühlbar wird, wenn die Verwaltungsbehörde der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes den Gehorsam verweigert.

Hier könnte meines Erachtens Abhilfe nur durch eine Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes in der Richtung geschaffen werden, dass der Verwaltungsgerichtshof ermächtigt wird, auf Grund einer Beschwerde auch in der Sache selbst zu entscheiden, was jetzt nur bei Säumnisbeschwerden möglich ist. Zur Vorbereitung eines solchen Gesetzentwurfes wäre allerdings nicht das Bundesministerium für Justiz, sondern das Bundeskanzleramt zuständig. Ich bin daher nicht in der Lage, der Bundesregierung einen solchen Gesetzentwurf vorzulegen.

-.--.-